

Statuten 2011

Um Komplikationen der Lesbarkeit zu vermeiden, beschränkt sich der Text in der Folge auf die männliche Form.

Selbstverständlich gelten z.B. die Begriffe Samariter oder Technischer Leiter dort, wo nicht ausdrücklich anders festgelegt, auch für Samariterin oder Technische Leiterin usw.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeines	
	Art. 1 Name und Sitz	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Kantonalverband und SSB	3
2.	Mitglieder	
	Art. 4 Mitglieder	4
	Art. 5 Aktivmitglieder	4
	Art. 6 Ehrenmitglieder	4
	Art. 7 Freimitglieder	4
	Art. 8 Passivmitglieder	4
3.	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	
	Art. 9 Eintritt	5
	Art. 10 Austritt, Ausschluss	5
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	Art. 11 Aktivmitglieder	6
	Art. 12 Passivmitglieder	6
	Art. 13 Ehrenmitglieder	6
	Art. 14 Freimitglieder	6
5.	Organe	
	Art. 15 Organe	7
	Art. 16 Vereinsversammlung, Bestand	7
	Art. 17 Vereinsversammlung, Fristen, Anträge, a.o. Versammlung	7
	Art. 18 Vereinsversammlung, Geschäfte	8
	Art. 19 Vereinsversammlung, Leitung, Protokoll	8
	Art. 20 Vereinsversammlung, Abstimmungen, Wahlen	9
	Art. 21 Vorstand, Bestand, Amtsdauer	9
	Art. 22 Vorstand, Aufgaben, Kompetenz	9
	Art. 23 Vorstand, Geschäftsführung	10
	Art. 24 Technischer Ausschuss	10
	Art. 25 Revisoren	11
	Art. 26 Vereinsjahr	11
6.	Schlussbestimmungen	
	Art. 27 Statutenänderung	12
	Art. 28 Auflösung	12
	Art. 29 Übergangsbestimmungen	12

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen SAMARITERVEREIN KÜSNACHT besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Küsnacht. Er wurde gegründet am 6. Juni 1898.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes des Kantons Zürich und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes des Kantons Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden:

- Die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
- Die nach einer Vorstandstätigkeit von mindestens 10 Jahren von ihrem Amt zurücktreten.

Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 7

Freimitglieder Zu Freimitgliedern können von der Vereinsversammlung solche Aktivmitglieder ernannt werden, die während 25 Jahren dem Verein angehört und sich durch eifrige Pflichterfüllung ausgezeichnet haben. Die frühere Tätigkeit in anderen Samaritervereinen des SSB ist mitzuberücksichtigen.

Artikel 8

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 9

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 10

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. **Ausschluss** Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können innert 20 Tagen an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

- Aktivmitglieder** Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
 - ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
 - die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Mitglieder des Vorstandes, die Technischen Leiter, Kursleiter und Assistenten sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

- Passivmitglieder** Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 13

- Ehrenmitglieder** Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen gilt für die noch aktiven Ehrenmitglieder auch Artikel 11. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 14

- Freimitglieder** Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen gilt für die noch aktiven Freimitglieder auch Artikel 11.

5. Organe

Artikel 15

- Organe** Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - der Technische Ausschuss
 - die Revisoren

Artikel 16

- Vereins-** Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
versammlung Sie besteht aus den Aktiv-, den Frei- und den Ehrenmitgliedern.
Bestand Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 17

- Vereins-** Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Viertel-
versammlung jahr statt und ist Teil des Jahresprogrammes.
Fristen, Anträge Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Die Mitglieder sind jeweils rechtzeitig auf diese Frist aufmerksam zu machen.
- a.o. Versamm-** Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter
lung Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 18**Vereins-
versammlung
Geschäfte**

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren, und Entlastung des Kassiers.
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlages
9. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c. der Technischen Leiter, der Kursleiter und der Assistenten
 - d. der Rechnungsrevisoren
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Diverses

Artikel 19**Vereins-
versammlung
Leitung
Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20**Vereins-
versammlung
Abstimmungen
Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 29 und 30 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 21**Vorstand
Bestand
Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann des Technischen Ausschusses, sowie mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der beiden bestimmten Chargen, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Kumulationen von Chargen sind statthaft. Ausgenommen sind:

Präsident/Vizepräsident und Kassier,

Präsident/Vizepräsident und Sekretär.

Liegen keine Gegenvorschläge oder Neuwahlen vor, können die Vorstandsmitglieder, sofern kein Antrag auf Einzelwahl gestellt und angenommen wird, in globo wiedergewählt werden. Der Präsident und der Obmann des Technischen Ausschusses müssen aber in jedem Fall einzeln gewählt, respektive bestätigt werden.

Artikel 22**Vorstand
Aufgaben
Kompetenz**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen.

Artikel 23

**Vorstand
Geschäfts-
führung** Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber viermal im Jahr. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.
Die Kursleiter können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzen aber nur beratende Stimme.
Der Vereinsarzt kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzt aber nur beratende Stimme. Der Arzt wird als Mitglied des Technischen Ausschusses über die Geschäfte orientiert.

Artikel 24

**Technischer
Ausschuss** Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.
Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.
Der Technische Ausschuss beantragt der Vereinsversammlung die Wahl eines Obmanns, der auch Mitglied des Vorstandes ist.
Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 25 sinngemäss.

Artikel 25

Revisoren Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor.

Die Revisoren prüfen anhand der Bücher, Buchungsprotokolle, Bank- und Postkontoauszügen und Belegen die Kassen- und Vermögensrechnung des Vereins. Zudem kontrollieren sie, ob die Ausgaben mit dem Voranschlag oder mit Beschlüssen übereinstimmen. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, stellen sie den Antrag zur:

- Genehmigung der Rechnung und beantragen Entlastung des Kassiers,
- Entlastung des Gesamtvorstandes für die Vereinsführung.

Die Revisoren und der Ersatzrevisor müssen jährlich an der Vereinsversammlung bestätigt werden.

Ihre Amtsdauer ist nicht beschränkt. Nach dem Ausscheiden eines Revisors rückt der Ersatzrevisor an dessen Stelle. Ein neuer Ersatzrevisor wird gewählt.

Artikel 26

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 27

**Statuten-
änderung** Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereins-
versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
Stimmen.

Artikel 28

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder
der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentli-
chen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur
Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebe-
nen Stimmen.
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steu-
erbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu-
wenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 29

**Übergangs-
bestimmungen** Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 21. Januar
2011 angenommen worden.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalver-
band am _____ in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten
vom 17. Januar 1997.

Samariterverein Küsnacht

Präsident Aktuar

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

, den

Kantonalverband des Kantons Zürich

Präsident Aktuar